Bundesgesetzblatt

73

Teil II

Z 1998 A

1982 **Ausgegeben zu Bonn am 28. Januar 1982** **Nr. 4**

Tag	Inhalt	Seite
13. 1. 82	Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 7. Dezember 1981 über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen am Grenzübergang Braunau am Inn	74
4. 1. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Fernmeldevertrages	77
4. 1. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über sichere Container	77
6. 1. 82	Bekanntmachung über die Grenzabfertigung nach der deutsch-französischen Vereinbarung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Neuenburg am Rhein-Autobahn/Ottmarsheim	77
7. 1. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Kongo über Finanzielle Zusammenarbeit	78
8. 1. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge	79
8. 1. 82	Bekanntmachung zum deutsch-schweizerischen Beglaubigungsvertrag	80
14. 1. 82	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge über die Vergabe von Mitteln an Nationalgeschädigte zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen	80
15. 1. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	82
15. 1. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea über Finanzielle Zusammenarbeit	83
15. 1. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen	85
20. 1. 82	Bekanntmachung des deutsch-belgischen Abkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung	85
20. 1. 82	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und des Dritten Protokolls zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen	87

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes sind für die Abonnenten die Titelblätter, die Zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für das Bundesgesetzblatt Teil II, Jahrgang 1981, beigefügt.

Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 7. Dezember 1981 über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen am Grenzübergang Braunau am Inn

Vom 13. Januar 1982

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (BGBl. 1960 II S. 2181) wird verordnet:

§ 1

An der deutsch-österreichischen Grenze werden am Grenzübergang Braunau am Inn auf österreichischem Gebiet vorgeschobene deutsche Grenzdienststellen nach Maßgabe der Vereinbarung vom 7. Dezember 1981 errichtet. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1957 über das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr (BGBl. 1957 II S. 581) auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1982 in Kraft. Am selben Tage treten die deutsch-österreichische Vereinbarung vom 4. Dezember 1980 über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen am Grenzübergang Braunau am Inn auf österreichischem Gebiet sowie die Verordnung vom 4. Dezember 1980 zur Durchsetzung dieser Vereinbarung (BGBl. II S. 1467) nach ihrem § 3 Abs. 2 außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die in § 1 bezeichnete Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, der 13. Januar 1982

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Fröhlich

Vereinbarung

Auswärtiges Amt
510-511.13/3 OST

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Österreichischen Botschaft mitzuteilen, daß die für die Grenzabfertigung zuständigen obersten Bundesbehörden der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung von Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr in der Fassung der Änderungabkommen vom 21. Januar 1975 und 16. September 1977 für die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen am Grenzübergang Braunau am Inn folgende Vereinbarung vorschlagen:

Artikel 1

Am Grenzübergang Braunau am Inn werden auf österreichischem Gebiet vorgeschobene deutsche Grenzdienststellen errichtet.

Artikel 2

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 6 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 umfaßt

a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar

   die Bundesstraße S 9 von der gemeinsamen Grenze bis zum Amtsplatz, den die Dienstgebäude umgebenden Amtsplatz,

   im Hauptdienstgebäude die Abfertigungshalle im Mittelteil des Erdgeschosses, im Untergeschoß den Unterrichtsraum und den Durchsuchungsraum, den Schutzraum mit Vorraum, die Installations-, Heizungs-, Maschinen-, Lüftungs- und Sanitärräume sowie die Teeküche,

   die Waagehäuser A und B samt Waagen,

   die beiden Abfertigungsrampen A und B mit dem jeweils dazugehörenden Büroraum, Sperraum und Kellerraum,

   die beiden Abfertigungskabinen zwischen den PKW-Fahrspuren beiderseits des Hauptdienstgebäudes,

   die PKW-Überholgarage mit Notstromaggregatsraum und Sanitärraum,

   die Viehabfertigungsanlage mit Ausnahme des Büroraumes für den Kontrollposten B,

   die Verbindungswege in den Gebäuden,

b) die den deutschen Bediensteten zur alleinigen Benützung überlassenen Räume, und zwar

   im Hauptdienstgebäude im Erdgeschoß alle Räume westlich der Abfertigungshalle, im Untergeschoß den östlichen Haftraum und alle Räume im Westteil mit Ausnahme der gemeinsam benützten Räume,

   den Büroraum für den Kontrollposten B in der Viehabfertigungsanlage.

Artikel 3

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 4. Dezember 1980 über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen am Grenzübergang Braunau am Inn außer Kraft.

Das Auswärtige Amt beehrt sich vorzuschlagen, daß durch den Austausch dieser Verbalnote und der Antwortnote der Österreichischen Botschaft die vorstehende Regelung eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 bildet, die am 1. Februar 1982 in Kraft tritt und die schriftlich auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 7. Dezember 1981

L. S.

An die
Österreichische Botschaft

Österreichische Botschaft
Zl. 112.05/118-A/81

Verbalnote

Die Österreichische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt den Empfang seiner Verbalnote vom 7. Dezember 1981, 510-511.13/3 OST, zu bestätigen, deren Text wie folgt lautet:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Die Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt mitzuteilen, daß die österreichische Bundesregierung damit einverstanden ist, daß die vorgeschlagene Regelung durch den Austausch der Verbalnote des Auswärtigen Amts und dieser Antwortnote eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 bildet, die am 1. Februar 1982 in Kraft tritt und die schriftlich auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Die Österreichische Botschaft benützt gerne auch diesen Anlaß, dem Auswärtigen Amt den Ausdruck ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bonn, den 7. Dezember 1981

L. S.

An das
Auswärtige Amt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Fernmeldevertrages

Vom 4. Januar 1982

Der Internationale Fernmeldevertrag vom 25. Oktober 1973 (BGBl. 1976 II S. 1089) ist einschließlich seiner Anlagen nach seinem Artikel 45 Nr. 3 zusammen mit dem Schlußprotokoll und den Zusatzprotokollen I bis VI für

Grenada am 17. November 1981

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Mai 1981 (BGBl. II S. 199).

Bonn, den 4. Januar 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über sichere Container

Vom 4. Januar 1982

Das internationale Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container (CSC) – BGBl. 1977 II S. 41 – wird nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für

Belgien am 16. September 1982

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. II S. 1067).

Bonn, den 4. Januar 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung über die Grenzabfertigung nach der deutsch-französischen Vereinbarung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Neuenburg am Rhein-Autobahn/Ottmarsheim

Vom 6. Januar 1982

Am 17. Dezember 1981 hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf Grund des Artikels 4 Abs. 1 des Abkommens vom 18. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über nebeneinanderliegende nationale Grenzabfertigungsstellen und Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfe an der deutsch-französischen Grenze (BGBl. 1960 II S. 1533) in Verbindung mit der Vereinbarung vom 15. Mai 1981 über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Neuenburg am Rhein-Autobahn/Ottmarsheim (BGBl. 1981 II S. 593) eine Mitteilung an die französische Regierung gerichtet. Auf Grund dieser Mitteilung gelten die deutschen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Grenzabfertigung betreffen, in der auf französischem Gebiet gelegenen Zone wie in Neuenburg am Rhein.

In dieser Zone dürfen deutsche Bedienstete die Grenzabfertigung auf französischem Gebiet vornehmen.

Bonn, den 6. Januar 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Kongo über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 7. Januar 1982

In Brazzaville ist am 22. Oktober 1981 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Kongo über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 22. Oktober 1981

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. Januar 1982

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Kongo über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Volksrepublik Kongo –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Kongo,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Volksrepublik Kongo beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik Kongo, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Studie ‚Wasserversorgung und Elektrifizierung ländlicher Zentren' " einen Finanzierungsbeitrag bis zu 550 000,– DM (in Worten: fünfhundertfünfzigtausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Volksrepublik Kongo zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Studie ‚Wasserversorgung und Elektrifizierung ländlicher Zentren' " von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 1 und 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Volksrepublik Kongo stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Volksrepublik Kongo erhoben werden.

Artikel 4

Das bei der Vergabe des Auftrags für die Durchführung der in Artikel 1 bezeichneten Studie anzuwendende Verfahren wird in dem zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger zu schließenden Finanzierungsvertrag geregelt.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Volksrepublik Kongo innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Brazzaville, am 22. Oktober 1981 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Harald N. Nestroy

Für die Regierung der Volksrepublik Kongo
Yoka

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge

Vom 8. Januar 1982

Das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge (BGBl. 1961 II S. 1097) ist nach seinem Artikel 9 Abs. 2 für

Portugal am 13. November 1981

in Kraft getreten.

Portugal hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung nach Artikel 2 des Übereinkommens abgegeben:

«Aux termes de l'article 2 du présent Accord, le terme ‚territoire' inclut le territoire portugais sur le continent européen ainsi que les archipels des Açores et de Madère.»

(Übersetzung)

„Gemäß Artikel 2 dieses Übereinkommens schließt der Ausdruck ‚Hoheitsgebiet' das portugiesische Hoheitsgebiet auf dem europäischen Festland sowie den Azoren-Archipel und den Madeira-Archipel ein."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Dezember 1971 (BGBl. 1972 II S. 10).

Bonn, den 8. Januar 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung zum deutsch-schweizerischen Beglaubigungsvertrag

Vom 8. Januar 1982

Das Verzeichnis der schweizerischen Verwaltungsbehörden, deren Beurkundungen nach dem deutsch-schweizerischen Vertrag vom 14. Februar 1907 über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden (RGBl. S. 411) zum Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland keiner Beglaubigung bedürfen, ist auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des angegebenen Vertrags wie folgt ergänzt worden:

„B. Kantonale Behörden:

Kanton Jura La Chancellerie d'Etat."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Juli 1977 (BGBl. II S. 658).

Bonn, den 8. Januar 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge über die Vergabe von Mitteln an Nationalgeschädigte zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen

Vom 14. Januar 1982

Durch Notenwechsel vom 2./26. November 1981 ist zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) eine Vereinbarung über die Vergabe von Mitteln an Nationalgeschädigte zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen im Rahmen der Wiedergutmachung geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrem letzten Absatz

am 26. November 1981

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Januar 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Der Bundesminister des Auswärtigen

Bonn, den 2. November 1981

Betr.: Wiedergutmachung;
hier: Abschlußregelung zugunsten von Nationalgeschädigten

Herr Hoher Kommissar,

Auf Ihr Schreiben vom 6. Juli 1981 beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Bundesregierung bereit ist, einen Betrag bis zu 5 Millionen Deutsche Mark zur Verfügung zu stellen zur Durchführung von abschließenden Hilfsmaßnahmen für Nationalgeschädigte im Sinne von Artikel VI Nr. 1 Abs. 1 des Bundesentschädigungs-Schlußgesetzes (BEG-SG), die unter nationalsozialistischer Gewaltherrschaft einen erheblichen Gesundheitsschaden erlitten haben, sich in einer besonderen Notlage befinden und weder Leistungen nach Artikel VI BEG-SG noch aus den früheren Entschädigungsfonds Ihres Amtes erhalten konnten, weil sie erst nach dem 31. Dezember 1965 Flüchtlinge gemäß der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 geworden sind.

Ich gehe davon aus, daß diese Hilfsmaßnahmen grundsätzlich in ähnlicher Weise durchgeführt werden wie dies unter den früheren beiden Fonds der Fall war. Dabei sind die gleichen Grundsätze zu berücksichtigen, die die Richtlinien der Bundesregierung für Härteleistungen an jüdische und nichtjüdische Verfolgte vom 3. Oktober 1980 (BAnz. Nr. 192 vom 14. Oktober 1980) und vom 26. August 1981 (BAnz. Nr. 160 vom 29. August 1981) enthalten.

Danach kommen als Härteleistungen einmalige Beihilfen in Höhe bis zu 5 000,– Deutsche Mark im Einzelfalle in Betracht. Um einen raschen Anlauf der Hilfsmaßnahmen sicherzustellen, werden Ihrem Amt unmittelbar nach Abschluß der Vereinbarung 2 Millionen Deutsche Mark zur Verfügung gestellt.

Der damit zu gründende Fonds wäre später entsprechend dem Bedarf für die Leistungen an qualifizierte Antragsteller bis zu dem vorgesehenen Maximalbetrag von 5 Millionen Deutsche Mark aufzustocken.

Ich bin damit einverstanden, daß zur überwiegenden Dekkung des Ihrem Amt durch die Durchführung der Hilfsmaßnahmen entstehenden Verwaltungsaufwandes ein Betrag in Höhe von 2 v. H. der von der Bundesregierung zur Verfügung gestellten Mittel in Anspruch genommen werden kann.

Diese Vereinbarung gilt auch für Berlin (West), sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland Ihnen gegenüber innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Falls Sie, Exzellenz, sich mit diesen Vorschlägen einverstanden erklären, werden dieses Schreiben und Ihr Bestätigungsschreiben eine Vereinbarung zwischen Ihnen und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland bilden, die mit dem Datum Ihres Bestätigungsschreibens in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Hoher Kommissar, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Ihr
Hans-Dietrich Genscher

Seiner Exzellenz
dem Hohen Flüchtlingskommissar
der Vereinten Nationen (UNHCR)
Herrn Poul Hartling
Genf

Vereinte Nationen
Der Hohe Kommissar für Flüchtlinge

Genf, 26. November 1981

Herr Bundesminister,

Ich habe die Ehre, den Empfang Ihres Schreibens vom 2. November 1981 zu bestätigen, in dem Sie die Bereitschaft Ihrer Regierung bekunden, meinem Amt zur Durchführung von abschließenden Hilfsmaßnahmen an Nationalgeschädigte einen Betrag von bis zu DM 5 Millionen zur Verfügung zu stellen. Ich bin mit den in Ihrem Schreiben enthaltenen Modalitäten für die Durchführung der Hilfsmaßnahmen, die Bereitstellung der hierzu erforderlichen Mittel und die teilweise Deckung der entstehenden Verwaltungskosten aus dem Fonds selbst einverstanden und gehe davon aus, daß Ihrem Vorschlag entsprechend die durch unseren Schriftwechsel getroffene Vereinbarung mit dem heutigen Tage in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Bundesminister, den erneuten Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung.

Poul Hartling

Herrn Vizekanzler
und Bundesminister des Auswärtigen
Hans-Dietrich Genscher
Auswärtiges Amt
der Bundesrepublik Deutschland
Adenauer Allee
D-5300 Bonn

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge

Vom 15. Januar 1982

I.

Das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) ist nach seinem Artikel 43 Abs. 2 für

Japan am 1. Januar 1982

in Kraft getreten.

Die Regierung Japans hat nach Artikel 1 Abschnitt B Abs. 1 des Abkommens erklärt, daß die in Artikel 1 Abschnitt A Abs. 2 des Abkommens enthaltenen Worte

	(Übersetzung)
"events occurring before 1 January 1951"	„Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind"

von Japan in dem Sinne verstanden werden, daß es sich um

	(Übersetzung)
"events occurring in Europe or elsewhere before 1 January 1951"	„Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind"

handelt.

II.

Ägypten hat zu den Vorbehalten, die es anläßlich der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde am 22. Mai 1981 zu Artikel 12 Abs. 1, Artikel 20, Artikel 22 Abs. 1, Artikel 23 und Artikel 24 des Abkommens gemacht hatte (vgl. Bekanntmachung vom 7. Oktober 1981/BGBl. II S. 937), die nachstehenden Erläuterungen am 24. September 1981 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert:

(Translation)

"1. Egypt formulated a reservation to article 12 (1) because it is in contradiction with the internal laws of Egypt. This article provides that the personal status of a refugee shall be governed by the law of the country of his domicile or, failing this, of his residence. This formula contradicts article 25 of the Egyptian civil code, which reads as follows:

> 'The judge declares the applicable law in the case of persons without nationality or with more than one nationality at the same time. In the case of persons where there is proof, in accordance with Egypt, of Egyptian nationality, and at the same time in accordance with one or more foreign countries, of nationality of that country, the Egyptian law must be applied.'

The competent Egyptian authorities are not in a position to amend this article (25) of the civil code.

(Übersetzung)

„1. Ägypten brachte einen Vorbehalt zu Artikel 12 Absatz 1 an, weil er zu den innerstaatlichen Gesetzen Ägyptens in Widerspruch steht. Dieser Artikel bestimmt, daß das Personalstatut jedes Flüchtlings sich nach dem Recht des Landes seines Wohnsitzes oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, nach dem Recht seines Aufenthaltslandes bestimmt. Diese Formulierung widerspricht Artikel 25 des ägyptischen Bürgerlichen Gesetzbuchs, der wie folgt lautet:

> 'Der Richter bestimmt das Recht, das auf Personen Anwendung findet, deren Staatsangehörigkeit unbestimmt ist oder die gleichzeitig mehr als eine Staatsangehörigkeit besitzen. Auf Personen, die aus der Sicht Ägyptens die ägyptische Staatsangehörigkeit und gleichzeitig aus der Sicht eines oder mehrerer ausländischer Staaten deren Staatsangehörigkeit besitzen, findet das ägyptische Recht Anwendung.'

Die zuständigen ägyptischen Behörden sind nicht in der Lage, diesen Artikel (25) des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu ändern.

2. Concerning articles 20, 22 (paragraph 1), 23 and 24 of the Convention of 1951, the competent Egyptian authorities had reservations because these articles consider the refugee as equal to the national.

We made this general reservation to avoid any obstacle which might affect the discretionary authority of Egypt in granting privileges to refugees on a case-by-case basis."

2. Zu Artikel 20, Artikel 22 Absatz 1, Artikel 23 und Artikel 24 des Abkommens von 1951 wünschen die zuständigen ägyptischen Behörden einen allgemeinen Vorbehalt anzubringen, denn diese Artikel erkennen den Flüchtlingen dieselbe Behandlung zu wie den eigenen Staatsangehörigen.

Wir haben diesen allgemeinen Vorbehalt angebracht, um zu vermeiden, daß die Ermessensfreiheit, durch die Ägypten den Flüchtlingen von Fall zu Fall Vorrechte gewähren kann, eingeschränkt wird."

III.

Das Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1969 II S. 1293) ist nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für

Kenia am 13. November 1981

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekantmachungen vom 31. August 1966 (BGBl. II S. 1432), vom 7. Oktober 1981 (BGBl. II S. 937) und vom 13. November 1981 (BGBl. II S. 1060).

Bonn, den 15. Januar 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 15. Januar 1982

In Bonn ist am 30. November 1981 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 30. November 1981

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Januar 1982

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Revolutionären Volksrepublik Guinea,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Revolutionären Volksrepublik Guinea beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Rehabilitation des Hafens Conakry, Phase I", wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, einen Finanzierungsbeitrag bis zu 16 100 000,– DM (in Worten: sechzehn Millionen einhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrags sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrages in der Revolutionären Volksrepublik Guinea erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 30. November 1981 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Dietrich Genscher

Für die Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea
Dr. Abdoulaye Touré

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen

Vom 15. Januar 1982

Das Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. 1976 II S. 473) ist nach seinem Artikel 39 Abs. 2 für

Costa Rica am 31. Januar 1978

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Februar 1977 (BGBl. II S. 235).

Bonn, den 15. Januar 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung des deutsch-belgischen Abkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung

Vom 20. Januar 1982

In Gemünd (Eifel) ist am 3. Februar 1971 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Belgien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 3. Februar 1971

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Januar 1982

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Im Auftrag
Dr. Hinrichs

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Belgien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung des Königreichs Belgien

haben in dem Bewußtsein der Notwendigkeit, auf dem Gebiet der Raumordnung zusammenzuarbeiten, vereinbart, das folgende Abkommen zu schließen, und nachstehende Bestimmungen festgelegt:

Artikel 1

(1) Es wird eine deutsch-belgische Raumordnungskommission gebildet, im folgenden „Kommission" genannt.

(2) Diese Kommission hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Raumordnung zu fördern und dabei insbesondere darauf hinzuwirken, die raumbedeutsamen Maßnahmen, vornehmlich in den Grenzgebieten, aufeinander abzustimmen.

Artikel 2

(1) Die Kommission besteht aus 12 Mitgliedern; sie setzt sich je zur Hälfte aus deutschen und belgischen Regierungsvertretern zusammen.

(2) Von jedem Staat gehören der Kommission kraft ihres Amtes an

- auf deutscher Seite:

a) der für die Raumordnung bei der Bundesregierung zuständige Abteilungsleiter,

b) der für die Landesplanung bei der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zuständige Abteilungsleiter,

c) der für die Landesplanung bei der Landesregierung Rheinland-Pfalz zuständige Abteilungsleiter;

- auf belgischer Seite:

a) der für die Raumordnung zuständige Generaldirektor der Zentralverwaltung,

b) der ständige Abgeordnete bei der Regierung der Provinz Lüttich, der für die Raumordnung zuständig ist,

c) der für die Raumordnung der Provinz Lüttich zuständige Direktor der Verwaltung.

(3) Die übrigen Mitglieder werden von dem für die Raumordnung in jedem Staat zuständigen Minister benannt.

(4) Die Kommission kann Sachverständige zu ihren Sitzungen hinzuziehen.

Artikel 3

Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 4

(1) In dem Grenzgebiet Nordeifel/Schneifel/Hohes Venn – Eifel wird die Einrichtung eines deutsch-belgischen Naturparks vorgesehen.

(2) Sie wird Gegenstand eines Abkommens zwischen den Regierungen der deutschen Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz sowie der Regierung des Königreichs Belgien sein.

Artikel 5

Dieses Abkommen wird auf die Dauer von zehn Jahren geschlossen. Seine Geltungsdauer verlängert sich sodann stillschweigend jeweils um weitere fünf Jahre, wenn es nicht wenigstens ein Jahr vor Ablauf der ursprünglichen Zehnjahresfrist oder einer späteren Fünfjahresfrist von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Belgien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Das Abkommen tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Gemünd (Eifel) am 3. Februar 1971 in zwei Urschriften, jede in deutscher, französischer und niederländischer Sprache, wobei der Wortlaut der drei Sprachen gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister des Innern
Hans-Dietrich Genscher

Für die Regierung des Königreichs Belgien:
Der Minister für öffentliche Arbeiten
Joseph de Saeger

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und des Dritten Protokolls zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

Vom 20. Januar 1982

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 13. August 1981 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (BGBl. 1981 II S. 610) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1

am 1. Dezember 1981

in Kraft getreten ist.

Am selben Tage ist das Dritte Protokoll vom 10. November 1980 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen nach seinem Absatz 2 Satz 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten.

Bonn, den 20. Januar 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,– DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1981

Format DIN A 4 — Umfang 452 Seiten

Neuauflage soeben erschienen!

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von 24,85 DM zuzüglich 2,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Anschrift: „Bundesgesetzblatt" Postfach 13 20, 5300 Bonn 1.